



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 01/2021

AUS DEM INHALT

Verlängerung und Neueinführung von Zahlungserleichterungen

Vergütungsanspruch des Arbeitgebers bei Quarantäne des Arbeitnehmers

Besteuerung bei Investments in Kryptowährungen

VPI, SV-Werte, etc.

HOFFNUNG AUF EIN ENDE DER PANDEMIE

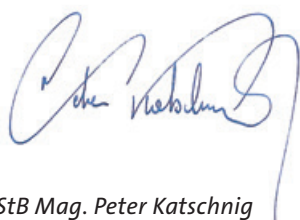
Im Jahr 2020 ist kein Stein auf dem anderen geblieben. Im März 2020 hat uns die COVID-19 Pandemie erstmals voll erwischt, sowohl beruflich als auch privat. Das neue Jahr beginnt nun mit dem dritten Lockdown. Wieder sind Gastronomie, Hotellerie und Handel geschlossen, Veranstaltungen abgesagt und Treffen mit haushaltsfremden Personen quasi untersagt.

Besondere Werte wie Solidarität, Respekt vor anderen, Achtsamkeit, Genügsamkeit, Verzicht auf Wohlstand und Gemeinsamkeit haben wieder an Bedeutung gewonnen. Ob sich die Menschen das merken werden, wenn die Krise einmal vorbei ist, bleibt abzuwarten.

Für viele Unternehmer war das vorige Jahr von vielen Herausforderungen geprägt. Immer wieder wurden die Betriebe behördlich gesperrt. Bei vielen Unternehmen führte das zu existenziellen Ängsten, da finanzielle Hilfen oft auf sich warten ließen. Manche Unterstützungen, wie etwa der Lockdown-Umsatzersatz, flossen meist sehr schnell und sicherten vielen Unternehmen das Überleben.

Auch wir haben ein besonderes Jahr hinter uns: Bei den staatlichen Zuschüssen und Beihilfen war vieles bei der Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinien unklar und wird sich wohl erst bei Überprüfungen aufklären. Vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Kanzleien sei dabei gedankt. Die Arbeitsbelastung durch die Flut an neuen Gesetzen und Verordnungen war seit dem Frühjahr enorm. Nur durch ihren unermüdlichen Einsatz konnten wir Sie – unsere Klientinnen und Klienten – gut durch diese schwierige Zeit begleiten.

Nun beginnt das neue Jahr mit der Hoffnung, dass die Pandemie im Jahr 2021 ein Ende findet, sich das Leben bald wieder normalisiert, die Wirtschaft sich erholt und alle Betriebe wieder wie gewohnt arbeiten können. Dann wird es ein gutes neues Jahr ...



StB Mag. Peter Katschnig



WP StB Mag. Michael Singer





VERLÄNGERUNG UND NEUEINFÜHRUNG VON ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN

Das Parlament hat das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz beschlossen. Das Gesetz sieht unter anderem eine Verlängerung der Stundungsfrist sowie ein neues COVID-19-Ratenzahlungsmodell vor.

Bei der Stundung wird der Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabe hinausgeschoben, bei der Ratenzahlung wird die Entrichtung des aushaftenden Betrages in Teilzahlungen gestattet.

Für Abgaben, die bereits bis 15.1.2021 gestundet wurden, wird die Frist aufgrund des COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes nun automatisch und antragslos bis 31.3.2021 ausgedehnt. Stundungen, die zwischen dem 1.10.2020 und dem 28.2.2021 beantragt werden, sind ebenfalls bis zum 31.3.2021 zu bewilligen.

Für den Zeitraum vom 15.3.2020 bis zum 31.3.2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben. Ab 1.4.2021 bis 31.3.2024 betragen die Stundungszinsen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

Es besteht aufgrund des COVID-19-Steuermaßnahmengesetz ab März 2021 die Möglichkeit, einen überwiegenden COVID-19 bedingten Abgabenrückstand in angemessenen Raten zu entrichten. Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell beinhaltet zwei Phasen und läuft über die Dauer von längstens 36 Monaten. Den Unternehmern soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Liquidität zu sichern.

Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells

- Ein Antrag ist nur für Abgabenschulden zulässig, die überwiegend zwischen dem 15.3.2020 und dem 31.3.2021 fällig geworden sind, zuzüglich der in der Phase 1 fällig werdenden Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer.
- Der Antrag auf Ratenzahlung ist ab dem 4.3.2021 und bis zum 31.3.2021 einzubringen.
- Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes kann der Unternehmer einmal einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge stellen.
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 1 endet am 30.6.2022.

Phase 2 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells

- Gegenstand des Antrages sind Abgabenschulden, für die eine Ratenzahlung nach Phase 1 gewährt wurde, die aber während der Phase 1 nicht vollständig entrichtet werden konnten. Hinzu kommen Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer, deren Zahlungstermine in Phase 2 gelegen sind.
- Es müssen in Phase 1 zumindest 40 % des überwiegenden COVID-19-bedingten Abgabenrückstandes entrichtet worden sein und es darf dabei kein Terminverlust (Versäumung einer Zahlungsfrist) eingetreten sein.
- Der Antrag ist vor dem 31.5.2022 einzubringen.
- Der Ratenzahlungszeitraum beträgt längstens 21 Monate.
- Der Unternehmer hat glaubhaft zu machen, dass er den aus der Phase 1 verbliebenen Abgabenrückstand zusätzlich zu den laufend zu entrichtenden Abgaben innerhalb des beantragten Ratenzahlungszeitraumes der Phase 2 entrichten kann.

- Innerhalb des Ratenzahlungszeitraumes kann der Abgabepflichtige einmal einen Antrag auf Neuverteilung der Ratenbeträge stellen.

> Fazit:

Die coronabedingten Abgabenschulden können ab 1.4.2021 in Raten – gestreckt auf drei Jahre – abgezahlt werden. 40 % davon in den ersten 15 Monaten, der Rest in den folgenden 21 Monaten.

VERGÜTUNGSANSPRUCH DES ARBEITGEBERS BEI QUARANTÄNE DES ARBEITNEHMERS

Wird ein Mitarbeiter behördlich unter Covid-19-Quarantäne gestellt, so hat der Unternehmer den Arbeitslohn auch während der Absonderung weiterhin auszuzahlen. Der Arbeitgeber muss dem Mitarbeiter das Entgelt so lange in vollem Ausmaß weiterzahlen, bis die behördliche Quarantäne beendet ist und der Mitarbeiter den Dienst wieder antreten kann.

Dem Arbeitgeber steht allerdings ein Anspruch auf Vergütung des während der Absonderung ausbezahlten Lohnes zu. Der Entschädigungsanspruch muss dabei spätestens binnen drei Monaten nach Ende der behördlichen Quarantäne geltend gemacht werden, wobei wichtige Details zu beachten sind.

Nach den Regelungen des Epidemiegesetzes hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf die Rückerstattung des fortbezahlten Entgelts inklusive Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Bund. Er muss dafür binnen drei Monaten nach Ende der Covid-19-Quarantäne einen Antrag auf Erstattung stellen. Die Antragstellung hat bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, die den behördlichen Absonderungsbescheid erlassen hat. Es ist daher wichtig, dass der Arbeitgeber über die behördlichen Absonderungsbescheide sowie auch den Aufhebungsbescheid zur Absonderung seiner Mitarbeiter verfügt.

Formloses Schreiben an die Bezirksverwaltungsbehörde

Derzeit gibt es für die Erstattung kein österreichweites, einheitliches Antragsformular. Es genügt daher ein formloses Schreiben an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit folgendem Inhalt:

- Firma
- Betreff: „Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Epidemiegesetz“
- Name des Arbeitnehmers
- Zeitpunkt der Absonderung des Arbeitnehmers samt Bescheid über die Anordnung
- Zeitpunkt der Aufhebung der Absonderung des Arbeitnehmers samt Bescheid über die Aufhebung
- Nachweis der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (z. B. Lohnzettel, Überweisungsbeleg, etc.)
- Kontoverbindung des Unternehmens

Einzelne Bundesländer haben hierfür auch gesonderte Antragsformulare aufgelegt.

Begibt sich ein Arbeitnehmer hingegen freiwillig (ohne behördliche Anordnung) in Quarantäne oder erhält der Mitarbeiter etwa von der Gesundheits-Hotline 1450 lediglich die Empfehlung, den Gesundheitszustand von zuhause aus zu beobachten, begründet dies keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung und für den Dienstgeber auch keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz für einen geleisteten Verdienstentgang.

In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, im Vorfeld zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer die Konsumation von Zeitausgleich oder Urlaub zu vereinbaren. Ein nicht vereinbartes Fernbleiben des Dienstnehmers von der Arbeit ist nicht zulässig.

Unternehmer in COVID-19-Quarantäne

Von der Entschädigung für bezahlte Dienstnehmer-Entgelte zu unterscheiden ist jener Fall, in dem der Unternehmer selbst von einer behördlichen COVID-19-Quarantäne betroffen ist. Auch in diesem Fall steht dem Unternehmer ein Anspruch auf Erstattung seines Verdienstentganges zu. Für die Berechnung der Höhe des Verdienstentganges steht ein eigenes Berechnungstool zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit der Berechnung bestätigen muss und die Antragstellung innerhalb von drei Monaten ab der Aufhebung der Quarantäne bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat.

> Hinweis:

Bei der fristgerechten Antragstellung, beim Ausstellen der allenfalls erforderlichen Bestätigung sowie bei weiterführenden Fragen unterstützen und beraten wir Sie gerne.

BESTEUERUNG BEI INVESTMENTS IN KRYPTOWÄHRUNGEN

Virtuelle Währungen erfreuen sich derzeit großer Beliebtheit und sind auch aufgrund des Rekordhochs des Bitcoins stark in den Medien präsent. Vor einem Investment in Kryptowährungen sollte man sich jedoch über mögliche ertragsteuerliche Konsequenzen informieren.

Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (BMF) gelten Kryptowährungen als sonstige unkörperliche und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter und werden derzeit auch nicht als offizielle Währung anerkannt.

1. Kryptowährungen im Privatvermögen

In der Regel unterliegt die Veräußerung von Krypto-Assets, die im Privatvermögen gehalten werden, nur dann der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur der „herkömmliche“ Verkauf durch Eintausch von virtuellen Währungen gegen Euro als Veräußerungsvorgang gilt, sondern auch der Handel zwischen Krypto-Assets selbst oder die „Bezahlung“ von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen mit einer Kryptowährung.

In allen Fällen liegt ein Tauschvorgang vor, dem aus ertragsteuerlicher Sicht jeweils ein Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang zugrunde liegt. Als Veräußerungspreis (der Krypto-

währung) sowie als Anschaffungskosten (des erworbenen Wirtschaftsgutes) ist dabei der aktuelle Tageskurs des jeweils hingegebenen Krypto-Assets anzusehen.

Die innerhalb der Jahresfrist somit erzielten Spekulationseinkünfte unterliegen dem bis zu 55%igen progressiven Einkommensteuertarif. Spekulationseinkünfte von insgesamt bis zu EUR 440,00 im Kalenderjahr bleiben hingegen steuerfrei.

Verlustausgleich innerhalb eines Jahres

Für das Vorliegen eines Spekulationsgeschäfts und die Höhe möglicher Spekulationseinkünfte kann der Steuerpflichtige bei lückenloser Zuordnung des Anschaffungszeitpunktes und der Anschaffungskosten eine beliebige Veräußerungsreihenfolge vornehmen. Können die veräußerten Krypto-Assets nicht zugeordnet werden, sind jeweils die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen (sogenannte First in – First out-Methode).

Entstehen im Rahmen der Veräußerung Verluste, so können diese eingeschränkt nur innerhalb eines Jahres und nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden. Führen Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, kann dieser nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen (und auch nicht in zukünftige Jahre vorgetragen) werden.

Liegt hingegen eine zinstragende Veranlagung der Kryptowährung vor (etwa, wenn für die Überlassung von Krypto-Assets an andere Marktteilnehmer als Gegenleistung eine zusätzliche Einheit als „Zinsen“ zugesagt wird), so stellen etwaige Veräußerungsgewinne unabhängig von der Behaltdauer (in der Regel somit auch bei Veräußerung außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) sowie die daraus lukrierten „Zinsen“ steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Dabei gelangt der Sondersteuersatz in Höhe von 27,5 % zur Anwendung. Verluste aus der Veräußerung von zinstragenden Kryptowährungen können unter bestimmten Voraussetzungen im selben Jahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen (etwa Dividenden oder Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren) ausgeglichen werden.

2. Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Davon abweichend sind im Betriebsvermögen angeschaffte bzw. gehaltene Kryptowährungen bei bilanzierenden Unternehmen bilanziell zu erfassen und zu bewerten, wobei im Falle der Veräußerung – unabhängig von der Behaltdauer – die allenfalls entstandenen Gewinne entsprechend zu besteuern sind. Darüber hinaus werden nach Ansicht des Finanzministeriums etwa beim Mining, beim Betreiben einer Online-Börse für Krypto-Assets oder beim Betreiben eines Krypto-Asset-Geldautomaten jedenfalls gewerbliche Einkünfte erzielt.

Ob bzw. inwieweit tatsächlich eine Steuerpflicht bei Investments in Kryptowährungen eintritt und unter welchen Voraussetzungen bereits eine gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Krypto-Assets verwirklicht wird, ist jedoch stets im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Gerade der Bereich der Krypto-Währungen unterliegt einem stetigen Wandel, der eine gründliche steuerliche Prüfung auf mögliche Risiken im Vorfeld des Investments unumgänglich macht.



Euribor

(Zinssatz, der für Termingelder in Euro zwischen Banken verrechnet wird)

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
31.12.17	-0,037 %	-0,329 %	-0,271 %	-0,186 %
20.12.18	-0,367 %	-0,310 %	-0,238 %	-0,121 %
27.12.19	-0,444 %	-0,390 %	-0,325 %	-0,247 %
24.12.20	-0,568 %	-0,542 %	-0,519 %	-0,494 %

Zinssätze Finanzamt

Für den Zeitraum vom 15.3.2020 bis zum 31.3.2021 werden keine Stundungszinsen vorgeschrieben. Ab 1.4.2021 bis 31.3.2024 betragen die Stundungszinsen 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz (derzeit 1,38 %).

Zeitraum	Basis-Zinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungs-/Beschwerde-/Anspruchszinsen
08.05.2013 – 15.03.2016	-0,12 %	4,38 %	1,88 %
ab 16.03.2016	-0,62 %	3,88 %	1,38 %

Verbraucherpreisindex

	% zu Vorjahr	VPI 2015	VPI 2010	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996
Durchschnitt 2019	1,5	106,7	118,1	129,3	142,9	150,4
Oktober 2020	1,3	108,6	120,2	131,6	145,5	153,1
Dezember 2020 ¹⁾	1,3	108,8	120,4	131,9	145,8	153,4

Quelle: Statistik Austria. Erstellt am 17.12.2020

¹⁾ Der Indexstand gilt bis zur Publikation des Indexwertes des folgenden Monats als vorläufige Zahl.

Sozialversicherungswerte 2021

betragen voraussichtlich (in EUR):

	2021	2020
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	475,86	460,66
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe*	713,79	690,99
Höchstbeitragsgrundlage täglich	185,00	179,00
monatlich (laufender Bezug)	5.550,00	5.370,00
monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlung)	6.475,00	6.265,00
jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	11.100,00	10.740,00

^{*)} für geringfügig Beschäftigte